

Sammelanträge zur Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter

Statistische Ergebnisse zur Inanspruchnahme des Sammelantragsverfahrens



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Hintergrundinfo
Titel:	Sammelanträge zur Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter
Veröffentlichung:	September 2023
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Team Konzepte und Methoden, Fachliche Entwicklung Antje Hess, Konrad Roesler Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte-FST@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3425, 6503
Fax:	0911 179-1173
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Hintergrundinfo – Sammelanträge zur Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter, Nürnberg, September 2023
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste kurz zusammengefasst.....	4
1 Ausgangssituation	5
1.1 Gesetzliche Grundlage	5
1.2 Operative Datenerfassung	6
2 Statistische Berichterstattung	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Messkonzept	8
2.2.1 Merkmale	9
2.3 Datenqualität	10
3 Ergebnisse	11
3.1 Standardauswertungen	11
3.2 Sonderanalysen.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formen der Förderung bei beruflicher Weiterbildung.....	7
Abbildung 2: Bewilligte Sammelanträge nach dem Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008).....	11
Abbildung 3: Bestand an Förderungen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung nach der Form der Förderung.....	12
Abbildung 4: Bestand an Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss nach der Form der Förderung	13
Abbildung 5: Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung über das Sammelantragsverfahren für die 20 häufigsten Aus- und Weiterbildungsziele (Berufsgruppe KIdB 2010).....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eintritte in Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss über das Sammelantragsverfahren nach der Förderhöhe in Prozent.....	15
Tabelle 2: Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung über das Sammelantragsverfahren nach der Förderart	16
Tabelle 3: Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung im Individualverfahren und über das Sammelantragsverfahren nach Personenmerkmalen	17
Tabelle 4: Bewilligte Sammelanträge nach der Unternehmensgröße	18
Tabelle 5: Bewilligte Sammelanträge und erhöhte Förderung nach § 82 Abs. 4 und 5 SGB III	18
Tabelle 6: Eintritte geförderter Personen je Sammelantrag	18

Das Wichtigste kurz zusammengefasst

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. "Arbeit-von-morgen-Gesetz") haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit nach dem § 82 Abs. 6 SGB III einen Sammelantrag zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für mehrere ihrer Beschäftigten mit dem gleichen Aus- und Weiterbildungsziel zu stellen.

Von Januar 2021 bis Dezember 2022 wurden durch die Agenturen für Arbeit 817 Sammelanträge bewilligt. Es handelt sich dabei um Sammelanträge von Arbeitgebern, deren Betriebe überwiegend im Verkehrswesen bzw. im verarbeitenden Gewerbe tätig sind.

Die aus dem Sammelantragsverfahren resultierenden Förderungen gehören zur Beschäftigtenqualifizierung. Innerhalb eines Sammelantrages können für eine Person sowohl die anteilige Übernahme von Weiterbildungskosten als auch die Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber gefördert werden. Seit der Einführung wurden 7.431 Förderungen mit Weiterbildungskosten sowie 7.150 Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss bewilligt.

Der Anteil der beschäftigten Personen, die aufgrund eines Sammelantrags des Arbeitgebers bei beruflicher Weiterbildung mit Weiterbildungskosten oder einem Arbeitsentgeltzuschuss gefördert werden, an allen geförderten Beschäftigten in beruflicher Weiterbildung beträgt ca. 10 Prozent.

1 Ausgangssituation

1.1 Gesetzliche Grundlage

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 und § 82 SGB III können neben arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen auch beschäftigte Arbeitnehmende gefördert werden. Bis 2021 war es notwendig, dass jeder Arbeitnehmende dazu einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellt und ebenso der Arbeitgeber für den Erhalt eines Arbeitsentgeltzuschusses.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. "Arbeit-von-morgen-Gesetz") haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, für die Förderung von mehreren Beschäftigten in einer Weiterbildung einen Sammelantrag zu stellen. Geregelt ist dies in § 82 Abs. 6 SGB III¹.

§ 82 Abs. 6 SGB III

Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 kann auch vom Arbeitgeber gestellt und die Förderleistungen an diesen erbracht werden, wenn

- 1. der Antrag mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betrifft, bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht, und*
- 2. diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.*

Bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Förderleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 kann die Agentur für Arbeit die individuellen und betrieblichen Belange pauschalierend für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigen und die Leistungen als Gesamtleistung bewilligen. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der Leistungen für Kosten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Träger der Maßnahme unmittelbar entstehen, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen. § 83 Absatz 2 bleibt unberührt.

Mit einem Sammelantrag kann die anteilige Übernahme von Weiterbildungskosten² sowie Zuschüsse zum Arbeitsentgelt³ beantragt werden.

Das Ziel der gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitgeber und Beschäftigte. Anstelle der individuellen Beantragung durch die Beschäftigten beantragt ausschließlich der Arbeitgeber die Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren ("ein Antrag – eine Bewilligung").

Das Sammelantragsverfahren wurde zusätzlich zu dem bisherigen Individualverfahren eingeführt, das weiterhin angewandt werden kann. Die Administration erfolgt ausschließlich im Rechtskreis SGB III. Es können aber auch Personen gefördert werden, die SGB-II-Leistungen beziehen.

¹ Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung zum 01.04.2024 wird aus dem § 82 Abs. 6 SGB III der § 82 Abs. 5 SGB III.

² § 83 Abs. 1 SGB III: Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden 1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung, 2. Fahrkosten, 3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, 4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

³ § 82 Abs. 3 SGB III: Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. [...]

1.2 Operative Datenerfassung

Der Sammelantrag wird vom Arbeitgeber an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt. Die BA prüft die Daten und übernimmt für die Weiterverarbeitung relevante Daten in das entsprechende IT-Fachverfahren. In dem IT-Fachverfahren werden u.a. folgende Daten erfasst, die später in die statistische Auswertung einfließen.

Arbeitgeber

Zu den relevanten Daten gehört der Hauptwirtschaftszeit des Arbeitgebers, der automatisiert mit den Daten aus dem Stammdatenerfassungs- und Pflegesystem der BA (STEP) übernommen wird, sowie die nach Anzahl der Beschäftigten kategorisierte Unternehmensgröße, die im Antrag erhoben wird. Außerdem wird erfasst, ob und welche Voraussetzungen für die Bewilligung von erhöhten Förderungen erfüllt sind.

Weiterbildung

Statistisch relevante Daten zur Weiterbildung sind die erfassten Datumsangaben zum Beginn und dem Ende der Weiterbildung, die Dokumentationskennziffer (DKZ) des Aus- und Weiterbildungszieles in der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 sowie die Kategorie der Maßnahme. Bei der Kategorie handelt es sich um die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme, die unter anderem Aussagen darüber ermöglicht, ob die Weiterbildung zu einem Berufsabschluss führt oder nicht.

Teilnehmende

Als Teilnehmende werden die Personen erfasst, für die ein Sammelantrag zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gestellt wurde. Zu den Personen werden die Datumsangaben mit individuellem Beginn und Ende der Teilnahme an der Weiterbildung, die Weiterbildungskosten und/oder der Arbeitsentgeltzuschuss an den Arbeitgeber, die jeweiligen Förderhöhen in Prozent und ob ein Berufsabschluss vorliegt erfasst.

Die Personen sind in der Regel vor der Förderung der BA nicht bekannt. Alle Informationen, die sonst im Vermittlungs- und Beratungsprozess erhoben werden (Schwerbehinderung, Herkunftsberuf, Schulbildung etc.), liegen für diese Personen nicht vor. Jede relevante Information für die Bewilligung der Förderung, wie der Berufsabschluss, muss somit im Antrag erhoben und gespeichert werden.

Beim Sammelantragsverfahren werden die beiden Förderleistungen zur Übernahme der Weiterbildungskosten und des Arbeitsentgeltzuschusses in einem Antrag bearbeitet, erfasst und bewilligt. Dies unterscheidet sich von der Erfassung der individuellen Anträge. Dabei wird in jeder Förderart ein eigener Datensatz für den Teilnehmenden erfasst.

2 Statistische Berichterstattung

2.1 Allgemeines

Förderungen der beruflichen Weiterbildung können auf unterschiedlichen Wegen erbracht werden: Zur Anwendung kommen das Gutschein-, das Vergabe- und das Sammelantragsverfahren⁴.

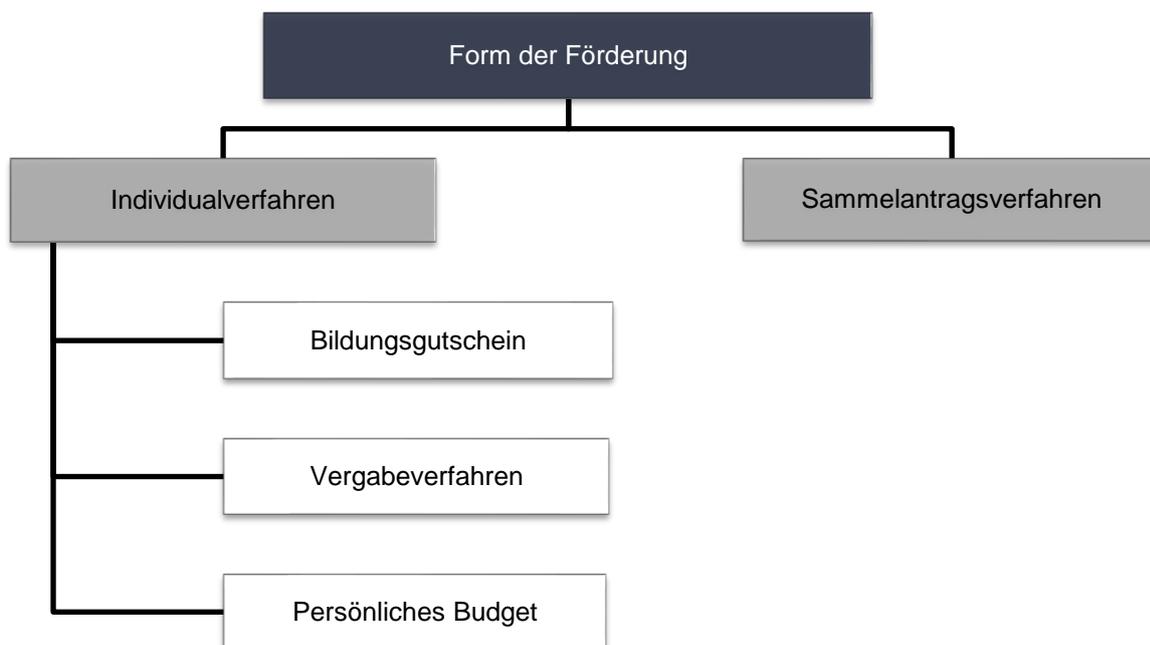


Abbildung 1: Formen der Förderung bei beruflicher Weiterbildung

Die am häufigsten genutzte Form der Förderung im Kontext beruflicher Weiterbildung ist die Förderung über den Bildungsgutschein⁵. Dabei erhält eine Person einen Gutschein für eine Weiterbildung. Die Person kann sich selbstständig einen zugelassenen Träger suchen, der eine zertifizierte Bildungsmaßnahme durchführt. Für diese Maßnahme wird der Gutschein eingelöst. Die Einlösung führt zur statistischen Zählung als Förderung.

Das Vergabeverfahren⁶ kommt zum Einsatz, wenn die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter eigenständig Bildungsmaßnahmen bei Trägern einkaufen. Dann können die zu fördernden Personen diesen Bildungsmaßnahmen zugewiesen werden. Das Vergaberecht wird bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter kaum angewandt.

Beim Sammelantragsverfahren erfolgt die Beantragung und Administration über den Arbeitgeber.

⁴ Daneben können Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach § 29 SGB IX Leistungen zur Teilhabe auf Antrag in Form eines Persönlichen Budgets erhalten. Innerhalb eines persönlichen Budgets können auch berufliche Weiterbildungen gefördert werden.

⁵ Bildungsgutscheine sind geregelt in § 81 Abs. 4 SGB III. Es sind statistisch keine Aussagen möglich, wie häufig auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichtet wird.

⁶ Siehe Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung nach § 131a Abs. 2 SGB III.

Für die Zählung der Teilnehmenden bzw. der Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren ist es unerheblich, über welche Form sie die Förderung erhalten. Sie sind alle Teilnehmende an Förderung der beruflichen Weiterbildung oder dem Arbeitsentgeltzuschuss und werden unter dieser Maßnahmeartgruppe gezählt.

Die Teilnehmenden können aber danach differenziert werden, über welche Form sie gefördert worden sind.

2.2 Messkonzept

Die operative Erfassung unterscheidet sich von den anderen Erfassungen der Förderungen der beruflichen Weiterbildung. Damit gleichartig über die Förderungen der beruflichen Weiterbildung und Arbeitsentgeltzuschuss berichtet werden kann, musste für das Sammelantragsverfahren eine neue Ermittlungslogik entwickelt werden. Die im operativen Verfahren erfasste Förderung wird in der Förderstatistik auf zwei Förderungen aufgeteilt, die dem bestehenden Messkonzept der Förderstatistik folgen: eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und zusätzlich eine Förderung mit dem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ). Dies folgt dem Fallkonzept, d.h. eine geförderte Person kann zum gleichen Messzeitpunkt an mehreren Förderungen teilnehmen.

Neue Entität: Anzahl Sammelanträge

Zu den Sammelanträgen werden die statistischen Messgrößen Zugang, Bestand und Abgang ermittelt. Ein Sammelantrag wird gezählt, sobald er bewilligt ist. Er wird dem Monatsmonat zugeschrieben, in dem das operativ eingetragene Beginn-Datum der Maßnahme liegt.

Die statistischen Ergebnisse werden mit den in der Förderstatistik üblichen drei Monaten Wartezeit ermittelt.

Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren

Die statistischen Messgrößen sind die üblichen der Förderstatistik: Zugang, Bestand, Abgang und Verbleib. Die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren sind jeweils Teilmengen der Förderungen der beruflichen Weiterbildung sowie der Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss und können gesondert ausgewiesen werden.

2.2.1 Merkmale

Für die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren liegen folgende Merkmale vor:

Fördergrundlage

Das Merkmal enthält die Informationen zur rechtlichen Grundlage, nach der die Übernahme von Weiterbildungskosten bewilligt wurde, und zur Unternehmensgröße des Arbeitgebers, wenn die Förderung auf dem § 82 SGB III beruht.

Berufsabschluss (einschließlich Sammelantragverfahren)

Das Merkmal Berufsabschluss enthält die Information, ob die Person über einen anerkannten Berufsabschluss verfügt oder nicht. Bei Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren ist das die einzige verfügbare Information. Die im Vermittlungsprozess erhobene Information zur Berufsausbildung ist detaillierter und gibt Auskunft, um welchen Abschluss einer Berufsausbildung es sich handelt.

Erhöhte Förderung

Das Merkmal enthält die Information, ob für die Förderung bei Vorliegen der Sondertatbestände der Absätze 4 und 5 des § 82 SGB III^{7,8} erhöhte Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten und dem Arbeitsentgeltzuschuss gezahlt werden.

Förderhöhe in Prozent

Das Merkmal enthält die prozentuale Förderhöhe des Arbeitsentgelts an den Arbeitgeber.

Aus- und Weiterbildungsziel

Das Aus- und Weiterbildungsziel wird nach der Klassifikation der Berufe 2010 für jeden Sammelantrag erfasst und bei jeder Förderung der beruflichen Weiterbildung ausgewiesen.

Zusätzlich zu den genannten Förderart-spezifischen Merkmalen sind alle üblichen Förderstatistik-übergreifenden Merkmale⁹ für die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren auswertbar mit Ausnahme der im folgenden Kapitel „Datenqualität“ beschriebenen Personenmerkmale.

⁷ § 82 Abs. 4 SGB III: Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

⁸ § 82 Abs. 5 SGB III: Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 verringert sich um jeweils 10 Prozentpunkte, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 10 Prozent, der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

⁹ Eine Auflistung der Merkmale enthält der Qualitätsbericht „Statistik zu Maßnahmen und Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung (Förderstatistik) ab Seite 21, siehe https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=11;

2.3 Datenqualität

Beschäftigte, die im Rahmen eines Sammelantrags gefördert werden, sind in der Regel nicht im Beratungs- und Vermittlungsprozess und damit nicht als Kundinnen und Kunden bei der BA registriert. Durch das Einverständnis der Beschäftigten, das mit der Antragstellung durch den Arbeitgeber erfolgt, werden rudimentäre Personeninformationen zu den Geförderten in STEP erfasst.

Für Personenmerkmale wie „Schulbildung“, „Herkunftsberuf“ oder „Schwerbehinderung“ gibt es aufgrund der fehlenden Angaben keine Auswertungsmöglichkeit. Eine Ausnahme ist das Merkmal „Berufsabschluss“ und in der Folge das Merkmal „Geringqualifiziert“.

Das Merkmal „Berufsabschluss“ wird gesondert als Ja-Nein-Information im Sammelantrag erhoben, im operativen Verfahren erfasst, an die Statistik gemeldet und verarbeitet. Die Förderungen mit der Ausprägung „ohne abgeschlossene Berufsausbildung (einschl. Sammelantrag)“ fließen darüber hinaus in das Merkmal „Geringqualifiziert“ ein, um konsistente Daten in den Auswertesystemen vorzuhalten.

3 Ergebnisse

3.1 Standardauswertungen

Seit der Einführung der gesetzlichen Grundlage wurden von Januar 2021 bis Dezember 2022 durch die Agenturen für Arbeit 817 Sammelanträge bewilligt. Es handelt sich dabei um Sammelanträge von Arbeitgebern, deren Betriebe überwiegend im Verkehrswesen sowie im verarbeitenden Gewerbe tätig sind, siehe Abbildung 2.

Bewilligte Sammelanträge nach dem Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)¹⁰

Deutschland

Zugang Jahressumme der Berichtsjahre 2021 und 2022; Datenstand: Juni 2023

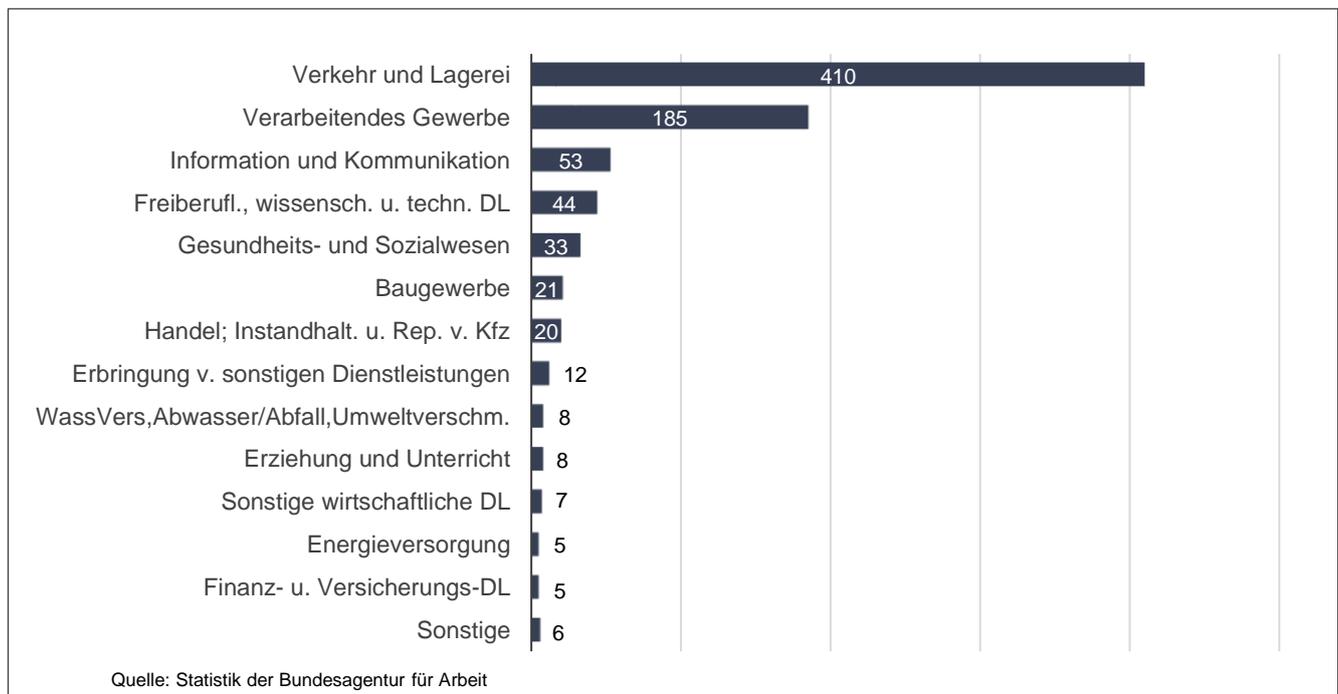


Abbildung 2: Bewilligte Sammelanträge nach dem Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)

Innerhalb eines Sammelantrages können für eine geförderte Person anteilig die Weiterbildungskosten sowie ein Arbeitsentgeltzuschuss an den Arbeitgeber gezahlt werden. Seit der Einführung wurden in den 817 Sammelanträgen 7.431 Förderungen der beruflichen Weiterbildung sowie 7.150 Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss begonnen.

In jedem Sammelantrag wurden bisher Weiterbildungskosten beantragt aber nicht in jedem Fall auch ein Arbeitsentgeltzuschuss. Dies unterscheidet sich von den Förderungen im Individualverfahren (siehe dazu die Publikation „Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung und Parallelförderungen mit

¹⁰ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind Sammelanträge mit weniger als 3 Nennungen als Rubrik „Sonstige“ zusammengefasst.

dem Arbeitsentgeltzuschuss (Monatszahlen)¹¹⁾

In Abbildung 3 wird der Bestand an Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung dargestellt. Im Dezember 2022 waren 37.400 Teilnehmende im Bestand. Darunter wurden 3.800 Teilnehmende, also 10,2 Prozent, über den Sammelantrag bewilligt. Bis Mitte 2022 wuchs der Bestand an. Danach ist mutmaßlich ein erstes saisonales Muster zu erkennen. Aus den Daten geht nicht hervor, ob die Zunahme der Förderungen kausal auf den Sammelantrag zurückzuführen ist oder ob es diese Förderungen auch gegeben hätte, wenn die neue Antragsform nicht eingeführt worden wäre.

Bestand an Förderungen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung nach der Form der Förderung

Deutschland

Zeitreihe; Datenstand: Juni 2023

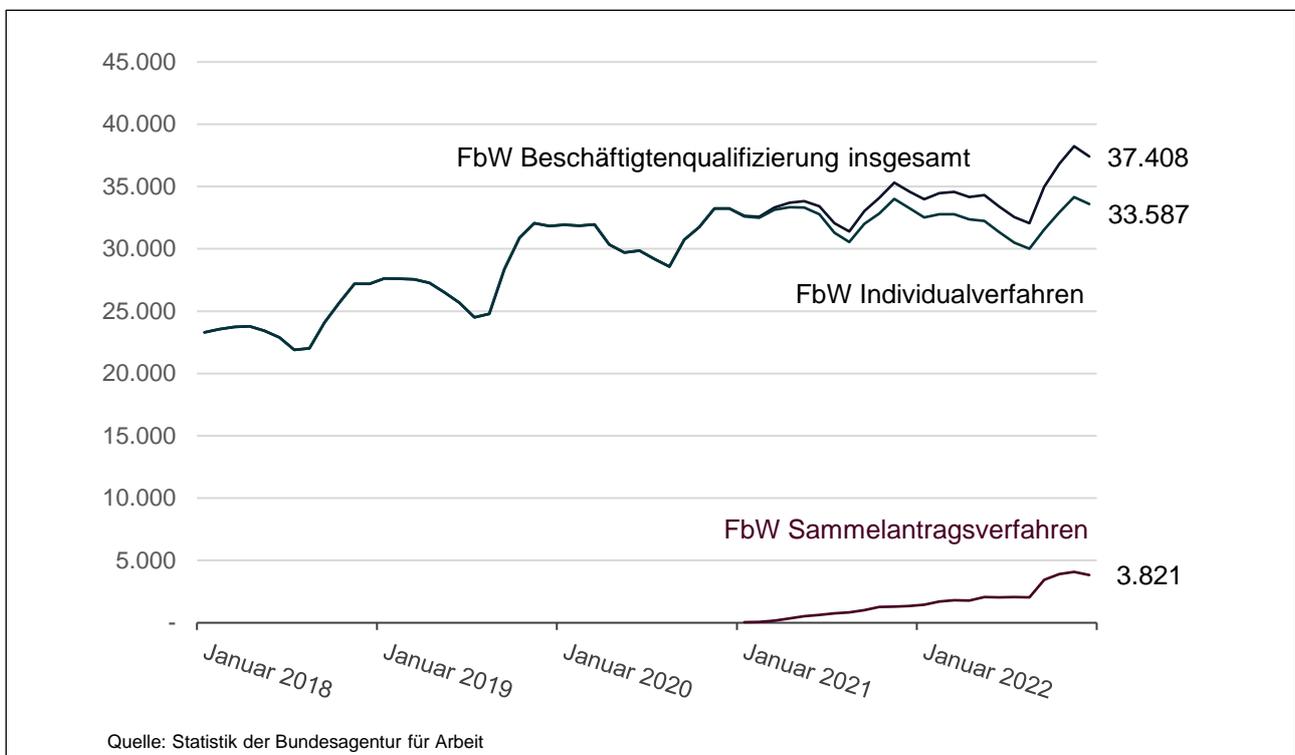


Abbildung 3: Bestand an Förderungen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung nach der Form der Förderung

¹¹ Siehe Internetangebot der Statistik: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Foerderung-und-berufliche-Rehabilitation/Instrumente/Instrumente-Nav.html>

In Abbildung 4 wird der Bestand an Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss dargestellt. Im Dezember 2022 waren 32.000 Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss im Bestand. Darunter wurden 3.700, also 11,7 Prozent, über den Sammelantrag bewilligt. Bis Mitte 2022 wuchs der Bestand an. Danach ist mutmaßlich auch hier ein erstes saisonales Muster zu erkennen.

Bestand an Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss nach der Form der Förderung

Deutschland

Zeitreihe; Datenstand: Juni 2023

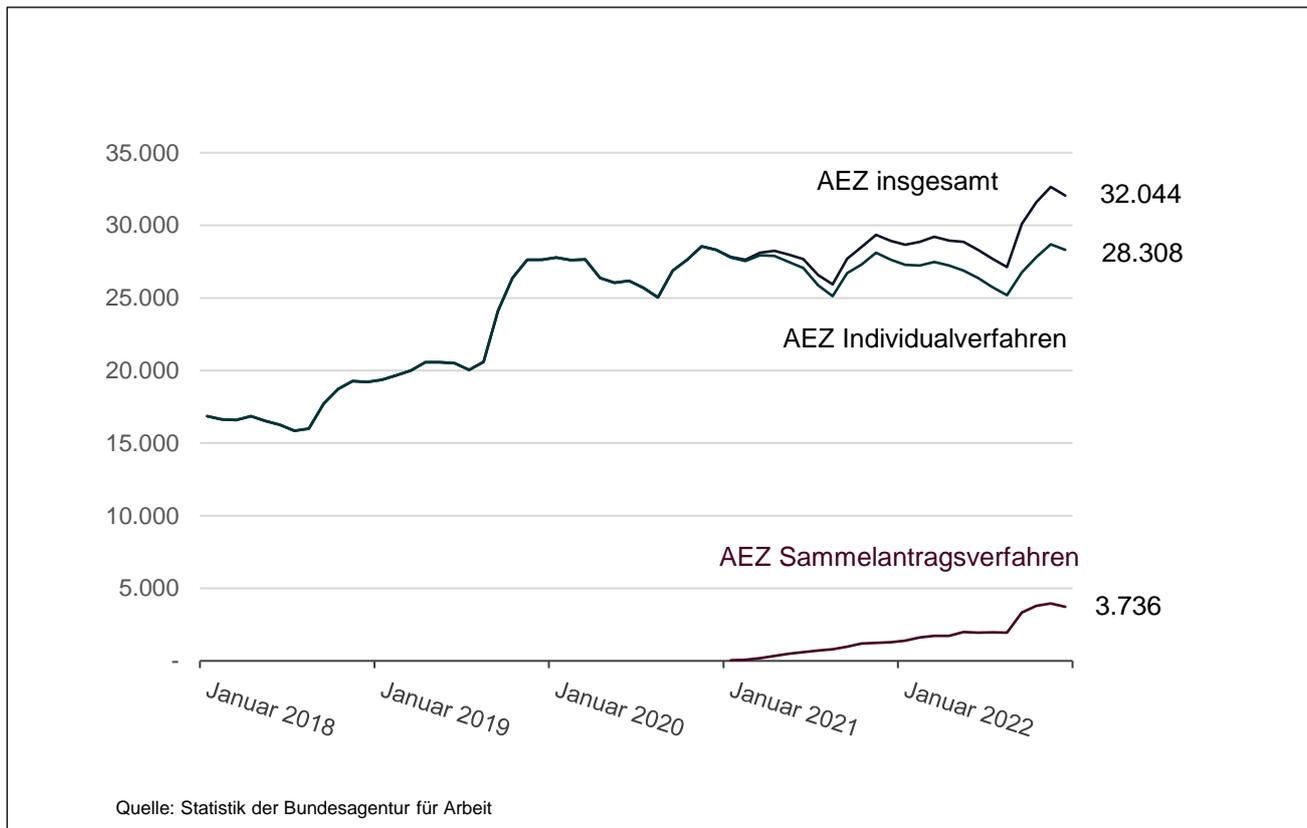


Abbildung 4: Bestand an Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss nach der Form der Förderung

Das Aus- und Weiterbildungsziel wird nach der Klassifikation der Berufe 2010 für jeden Sammelantrag nur einmal erfasst und bei jeder Förderung der beruflichen Weiterbildung des Sammelantrags ausgewiesen. In Abbildung 5 werden die häufigsten Berufe dargestellt. Bei den Förderungen über das Sammelantragsverfahren sind das die Berufe in den Bereichen Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr sowie Fahrzeug-, Luft-, Raumfahrt- und Schiffbautechnik. Darunter fallen im Wesentlichen die Aus- und Weiterbildungsziele für Berufe in der Kraftfahrzeugtechnik und Triebfahrzeugführer im Eisenbahnverkehr mit dem Anforderungsniveau Fachkraft.

Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung über das Sammelantragsverfahren für die 20 häufigsten Aus- und Weiterbildungsziele (Berufsgruppe KIdB 2010)¹²

Deutschland

Jahressumme der Berichtsjahre 2021 und 2022; Datenstand: Juni 2023

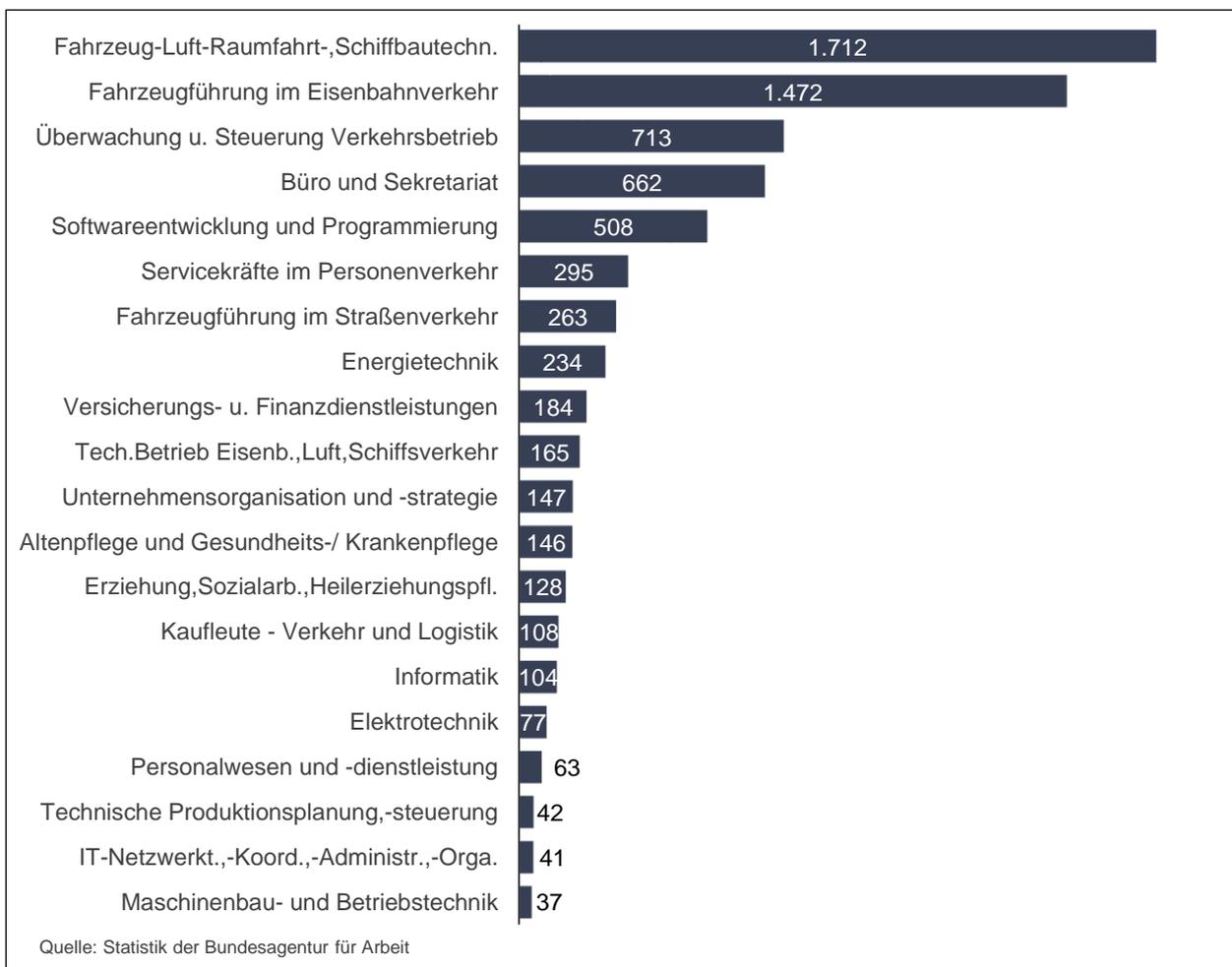


Abbildung 5: Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung über das Sammelantragsverfahren für die 20 häufigsten Aus- und Weiterbildungsziele (Berufsgruppe KIdB 2010)

Die maximalen prozentualen Förderhöhen nach Betriebsgröße sind gesetzlich definiert¹³. In Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten können maximal 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts gefördert werden, in Betrieben mit mindestens 10 und weniger als 250 Beschäftigten 50 Prozent und in Betrieben mit mindestens 250 Beschäftigten 25 Prozent.

Die Zuschüsse können bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene Weiterbildungen vorsieht, um fünf Prozentpunkte erhöht werden. Die

¹² Aufgrund der Anfang 2020 eingeführten generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann kann in den Arbeitsmarktstatistiken ab diesem Zeitpunkt nicht mehr trennscharf zwischen Gesundheits- und Krankenpflege einerseits und Altenpflege andererseits unterschieden werden. Deshalb sind in der Abbildung die Berufsgruppen Altenpflege und Gesundheits-/ Krankenpflege in Summe dargestellt.

¹³ § 82 Abs. 3 S. 4 SGB III. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung werden zum 01.04.2024 die Fördersätze reduziert und festgeschrieben.

Zuschüsse können auch erhöht werden, wenn die beruflichen Kompetenzen der Belegschaft den betrieblichen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Tabelle 1 enthält die Anzahl der Eintritte in Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss nach der Förderhöhe. Bei ungefähr der Hälfte der Förderungen liegt die Höhe des Zuschusses für den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall bei 30 bis unter 40 Prozent, gemessen am monatlichen Bruttoentgelt der Beschäftigten. Die Sondertatbestände zu erhöhten Förderungen¹⁴ sind bereits eingerechnet.

Eintritte in Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss über das Sammelantragsverfahren nach der Förderhöhe in Prozent

Deutschland

Jahressumme der Berichtsjahre 2021 und 2022; Datenstand: Juni 2023

Förderhöhe	Anzahl
Insgesamt, davon	7.150
10 bis unter 20 %	154
20 bis unter 30 %	1.762
30 bis unter 40 %	3.636
40 bis unter 50 %	690
50 bis unter 60 %	436
60 bis unter 70 %	433
70 bis unter 80 %	17
80 bis unter 90 %	22

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 1: Eintritte in Förderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss über das Sammelantragsverfahren nach der Förderhöhe in Prozent

Tabelle 2 enthält die Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung nach der Förderart. In ca. 98 Prozent aller Sammelanträge werden Maßnahmen gefördert, in denen überwiegend berufsbezogene und übergreifende Inhalte vermittelt werden. Nur vereinzelt werden Maßnahmen zur Förderung von zertifizierten Teilqualifikationen oder Vorbereitungslehrgänge auf eine externe Prüfung gefördert.

¹⁴ Sondertatbestände zu erhöhter Förderung siehe Seite 18, Tabelle 5.

Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung über das Sammelantragsverfahren nach der Förderart

Deutschland

Jahressumme der Berichtsjahre 2021 und 2022; Datenstand: Juni 2023

Förderart	Anzahl
Insgesamt, davon	7.431
Umschulung bei einem Träger in anerk. Ausbildungsberufen	23
Vorbereitungslehrgang auf Externen-/Schulfremdenprüfungen	89
Weiterbildung mit zertifizierter Teilqualifikation	17
berufsbezogene übergreifende Weiterbildung	7.302

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung über das Sammelantragsverfahren nach der Förderart

In Tabelle 3 werden verschiedene soziodemographische Merkmale betrachtet. Es ist auffällig, dass bisher deutlich mehr Männer als Frauen über einen Sammelantrag gefördert wurden. Bei der individuellen Förderung halten sich die Geschlechtsanteile die Waage. Eine Erklärung ergibt sich aus den angestrebten Aus- und Weiterbildungszielen im Sammelantrag, siehe Abbildung 5. Berufe in der Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr, dazu gehören zum Beispiel Lokführer, werden zu ca. 95 Prozent von Männern ausgeübt¹⁵.

Auch das Alter ist auffällig. Es werden eher Personen gefördert, die über 45 Jahre alt sind und einen Berufsabschluss haben. Bei der Beschäftigtenqualifizierung ohne Sammelanträge werden eher bis 45-Jährige gefördert, die auch häufiger keinen Berufsabschluss haben.

Ein Erklärungsansatz ist, dass Geringqualifizierte – unabhängig davon, ob sie beschäftigt sind oder nicht – einen Rechtsanspruch auf die Förderung haben, wenn sie an einer abschlussorientierten beruflichen Weiterbildung teilnehmen. In diesem Fall werden Weiterbildungskosten nicht nur anteilig, sondern vollständig übernommen¹⁶. Im Rahmen des Sammelantragsverfahren ist die Förderung von Geringqualifizierten in abschlussorientierten beruflichen Weiterbildungen ausgeschlossen¹⁷. Wenn Geringqualifizierte über das Sammelantragsverfahren gefördert werden, dann nur in nicht abschlussorientierten Weiterbildungen zu den Förderkonditionen, die sich aus den Angaben zur Unternehmensgröße und den Sondertatbeständen im Sammelantrag ergeben.

¹⁵ Eine Übersicht bietet die interaktive Statistik „Berufe auf einen Blick“:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Berufe-auf-einen-Blick/Berufe-auf-einen-Blick-Anwendung-Nav.html>

¹⁶ Die Förderung von gering qualifizierten Beschäftigten kann abweichend nach § 81 Abs. 2 SGB III erfolgen.

¹⁷ Siehe Ermessenslenkende Weisungen und Verfahrenshinweise zu § 82 Abs. 6 SGB III - Sammelantragsverfahren -:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-sammelantragsverfahren-paragraph-82_ba146775.pdf

Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung im Individualverfahren und über das Sammelantragsverfahren nach Personenmerkmalen

Deutschland

Jahressumme der Berichtsjahre 2021 und 2022; Datenstand: Juni 2023

Personenmerkmale	Beschäftigten-qualifizierung im Individualverfahren	in % von Insgesamt	Beschäftigten-qualifizierung über das Sammelantragsverfahren	in % von Insgesamt
	1	2	3	4
Insgesamt, darunter	66.412	100	7.431	100
Männer	33.812	50,9	6.096	82,0
Frauen	32.595	49,1	1.328	17,9
Ausländer	19.684	29,6	2.661	35,8
bei Eintritt unter 25 Jahre	7.636	11,5	314	4,2
bei Eintritt 25 bis unter 45 Jahre	45.028	67,8	3.914	52,7
bei Eintritt 45 Jahre und älter	13.748	20,7	3.203	43,1
dar. bei Eintritt 55 Jahre und älter	2.948	4,4	982	13,2
Alleinerziehende	4.199	6,3	126	1,7
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	25.878	39,0	1.973	26,6
bei Eintritt Regelleistungsberechtigte SGB II	3.865	5,8	150	2,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3: Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung im Individualverfahren und über das Sammelantragsverfahren nach Personenmerkmalen

3.2 Sonderanalysen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Sonderanalysen können nicht individuell über die Statistik der BA bezogen werden, da die Daten nicht standardisiert in den Auswertesystemen vorliegen. Die Daten werden zukünftig jährlich aktualisiert und sind auf Nachfrage mit Datenstand April eines Jahres bei der Statistik der BA erhältlich.

In Tabelle 4 ist die Unternehmensgröße¹⁸ des Arbeitgebers abgebildet. Diese wird bei der Antragstellung erfasst. Nach dieser Größe richtet sich die Höhe des Zuschusses zu den Weiterbildungskosten sowie zum Arbeitsentgelt. Eine Kohärenz zu der Betriebsgröße, wie sie z. B. in der Beschäftigungsstatistik ermittelt wird, ist nicht gegeben. Die statistische Messgröße zur Betriebsgröße wird anhand der Zahl der Beschäftigten je Betrieb (Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens DEÜV) ermittelt. Bei den Förderungen nach § 82 SGB III ist hingegen die Unternehmensgröße relevant. Diese wird von den Arbeitgebern übermittelt. Der Anteil der Unternehmen mit mehr als 2.500 Mitarbeitenden an allen Sammelanträgen liegt bei 68 Prozent.

¹⁸ § 82 Abs. 7 Satz 2 SGB III: [...] 2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.

Bewilligte Sammelanträge nach der Unternehmensgröße

Deutschland

Jahressumme der Berichtsjahre 2021 und 2022; Datenstand: Juni 2023

Unternehmensgröße	Anzahl
Insgesamt, davon	817
weniger als 10 Beschäftigte	19
10 bis unter 250 Beschäftigte	162
250 bis unter 2.500 Beschäftigte	81
2.500 und mehr Beschäftigte	555

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 4: Bewilligte Sammelanträge nach der Unternehmensgröße

In Tabelle 5 werden die bewilligten Sammelanträge und deren mögliche erhöhte Förderung dargestellt. In 524 Sammelanträgen - also bei ca. 65 Prozent - liegen die Voraussetzungen für eine um fünf Prozentpunkte erhöhte Förderung vor. Bei knapp einem Drittel liegen die Voraussetzungen für eine um zehn Prozentpunkte erhöhte Förderung vor.

Bewilligte Sammelanträge und erhöhte Förderung nach § 82 Abs. 4 und 5 SGB III

Deutschland

Jahressumme der Berichtsjahre 2021 und 2022; Datenstand: Juni 2023

Erhöhte Förderung	Anzahl
Insgesamt, davon	817
Grundförderung	150
Erhöhte Förderung +5 %-Punkte	438
Erhöhte Förderung +10 %-Punkte	86
Erhöhte Förderung +15 %-Punkte	143

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 5: Bewilligte Sammelanträge und erhöhte Förderung nach § 82 Abs. 4 und 5 SGB III

Eintritte geförderter Personen je Sammelantrag

Deutschland

Jahressumme der Berichtsjahre 2021 und 2022 bezogen auf den Bestand im

Dezember 2022; Datenstand: Juni 2023

Geförderte Personen	Anzahl
Insgesamt, davon	366
bis 5 Personen	116
6 bis 10 Personen	116
11 bis 20 Personen	93
mehr als 20 Personen	41

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 6: Eintritte geförderter Personen je Sammelantrag

In Tabelle 6 wird die Anzahl der geförderten Personen pro Sammelantrag dargestellt, ausgehend von 366 Sammelanträgen im Bestand für Dezember 2022. Die Anzahl der Personen variiert zwischen Sammelanträgen, in denen die Förderung eines Beschäftigten bewilligt wurde, bis hin zu mehr als 250 geförderten Personen in einem Sammelantrag. Es gibt vereinzelt Sammelanträge, in denen die Förderung zwar für mehrere beschäftigte Personen beantragt wurde, aber zum Beispiel aufgrund fehlender Fördervoraussetzungen, letztlich nur die Förderung einer Person bewilligt werden konnte. Insgesamt wurden im Betrachtungszeitraum 7.386 Personen gefördert. Die Zahl weicht leicht von der Zahl der Förderungen ab, da eine Person auch mehrfach gefördert werden kann.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.